

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 15.12.23

und Antwort des Senats

Betr.: Steuerung der öffentlichen Unternehmen – was bringt die angekündigte Fusion von Stromnetz und Gasnetz?

Einleitung für die Fragen:

Am 7. Dezember hat der Senat mitgeteilt, dass die beiden städtischen Gesellschaften Gasnetz Hamburg GmbH und Stromnetz Hamburg GmbH im kommenden Jahr fusioniert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der in der Folge eines entsprechenden Volksentscheids vollzogene Rückkauf der Energienetze bietet für die Freie und Hansestadt Hamburg eine Chance zur Neustrukturierung der Energie- und Umweltunternehmen. Gerade vor dem Hintergrund der Energiewende und des Klimaschutzes und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Transformationsprozesse möchte der Senat die Unternehmen gemeinsam weiterentwickeln und stärken. Daher beinhaltet der Koalitionsvertrag für die 22. Legislaturperiode den Auftrag zu einer stärkeren Verschränkung der hamburgischen Energie- und Umweltunternehmen unter Berücksichtigung der Entwicklung einer dafür geeigneten institutionellen Form.

Für die Umsetzung des Auftrags aus dem Regierungsprogramm haben die Präsidien der Finanzbehörde (FB) sowie der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) beschlossen, das Projekt „Engere Kooperation der Energie- und Umweltunternehmen“ für eine Dauer von vier Jahren einzusetzen. Das im Dezember 2021 gestartete Projekt erarbeitet in enger Abstimmung mit den beteiligten Unternehmen (Stadtreinigung Hamburg -AöR- (SRH), HAMBURG WASSER (HW), Gasnetz Hamburg GmbH (GNH), Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) und Stromnetz Hamburg GmbH (SNH)) sowie unter Einbindung der betroffenen Personalräte, Betriebsräte und Gewerkschaften Kooperationsformen für die Zukunft.

Um die energie-, umwelt- und klimapolitischen Ziele in Hamburg zu erreichen, sollen die Strategien der Energie- und Umweltunternehmen künftig intensiver aufeinander abgestimmt und Wege für eine noch engere Kooperation gefunden werden. Mit der Fusion der Wärme Hamburg GmbH und der Hamburg Energie GmbH zu HENW wurde im wettbewerblichen Bereich ein wichtiger Schritt unternommen, um die fachpolitische Wirksamkeit zu erhöhen. Im nächsten Schritt wurde nun geprüft, ob und wie die Kooperation zwischen den beiden regulierten Netzen SNH und GNH sinnvoll gestärkt werden kann. Beide Unternehmen stehen im Hinblick auf die Energiewende und die Digitalisierung vor großen Herausforderungen, die gemäß den Ergebnissen aus dem durchgeführten Kooperationsaudit in einer fusionierten Gesellschaft am besten gemeistert werden können. Ziel des Teilprojekts „Kooperationsaudit SNH/GNH“ war eine ergebnisoffene Prüfung möglicher Kooperationsformen unter direkter Einbeziehung der Unternehmen, der Mitbestimmung, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV), der FB und der BUKEA. Aus

diesem Kreis heraus wurde die Vorzugsvariante Fusion definiert und in der Projekt-Lenkungsgruppe am 6. Dezember 2023 einstimmig beschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der HGV wie folgt:

Frage 1: *Warum genau soll es eine Fusion der beiden Gesellschaften geben?*

Antwort zu Frage 1:

Die Fusion erfolgt aus energiepolitischen, strategischen und operativen Gründen. Die kommunale Wärmewende und die dafür nötige Integration der Netzplanung von Strom- und Gasnetz wird in einer gemeinsamen Gesellschaft vereinfacht. Das notwendige Wachstum des Stromnetzes und der klimapolitisch geforderte verringerte Einsatz von fossilen Brennstoffen wie Gas können in der gemeinsamen Gesellschaft gegenseitig eher aufgefangen werden. Die gezielte Personalgewinnung und -bindung unter den gegebenen Rahmenbedingungen des Fachkräftemangels ist in einem fusionierten Unternehmen einfacher und kann übergreifend optimiert werden. Den Herausforderungen der Digitalisierung kann unter einem gemeinsamen Dach mit einheitlichen IT-Projekten besser begegnet werden. Mittel- und langfristig können durch die Fusion Synergien realisiert und die Netze effizienter bewirtschaftet werden.

Frage 2: *Wer hat darüber wann auf welcher Grundlage entschieden?*

Frage 3: *Wer war im Einzelnen am sogenannten Kooperationsaudit seit November 2022 beteiligt?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wann und in welcher Form soll die Fusion gesellschaftsrechtlich vollzogen werden?*

Antwort zu Frage 4:

Die rechtliche Fusion wird spätestens zum 31. August 2024 beim Handelsregister angemeldet und rückwirkend zum 1. Januar 2024 umgesetzt. Die Fusion wird, vorbehaltlich der weiteren rechtlichen Prüfung, durch Verschmelzung von GNH auf die SNH vollzogen werden.

Frage 5: *Welche unterschiedlichen Varianten wurden mit jeweils welchem Ergebnis für eine Zusammenlegung der beiden Gesellschaften geprüft?*

Antwort zu Frage 5:

Folgende Varianten wurden geprüft: Eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften ohne gesellschaftsrechtliche Veränderung, ein Gleichordnungskonzern, eine Holdingstruktur und die Fusion. Die Fusion wurde im Kooperationsaudit als beste Variante identifiziert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Welche Berater waren oder sind für welche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Fusion von den beiden Gesellschaften von der HGV oder der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragt?*

Antwort zu Frage 6:

Für die Projektsteuerung hatte sich das Beratungsunternehmen e.venture consulting über eine gemeinsame Ausschreibung von SNH, GNH und BUKEA qualifiziert. Für Fragen der Unternehmensbewertung und der Transaktionsstruktur wurde von der HGV die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hinzugezogen.

Frage 7: *Wie viele Geschäftsführer wird die fusionierte Gesellschaft mit welcher Aufgabenverteilung haben?*

Frage 8: *Wird sich die Anzahl der Geschäftsführer durch die Fusion reduzieren?
Wenn ja, ab wann?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die fusionierte Gesellschaft wird zunächst vier Geschäftsführungen haben, um beide Gesellschaften ausgewogen in der neuen Gesellschaft zu vertreten. Nach Abschluss der organisatorischen Zusammenführung kann die Anzahl der Geschäftsführungen neu evaluiert werden. Die genaue Aufgabenverteilung wird in der nächsten Projektphase erarbeitet werden.

Frage 9: *Wie wird sich der Aufsichtsrat der fusionierten Gesellschaft im Einzelnen zusammensetzen?*

Antwort zu Frage 9:

Es wird ein paritätischer Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern eingerichtet werden. Nach zwei Amtsperioden wird die Anzahl der Mitglieder geprüft. Über die Zusammensetzung ist noch nicht entschieden worden.

Frage 10: *Warum soll die organisatorische Zusammenführung erst im Jahr 2027 umgesetzt sein? Wie sieht der genaue Zeitplan für die einzelnen Schritte der organisatorischen Zusammenführung aus?*

Antwort zu Frage 10:

In dem sogenannten Basis- oder Fotojahr (für Gas: 2025, für Strom: 2026) für die anstehende 5. Regulierungsperiode (für Gas ab 2028; für Strom ab 2029) meldet der Netzbetreiber seinen Aufwand und seine Investitionen des Basisjahres der zuständigen Regulierungsbehörde. In diesen Basisjahren 2025 und 2026 sollen auf Wunsch der Gesellschaften aus Gründen der regulatorischen Optimierung möglichst wenig strukturelle Veränderungen vorgenommen werden. In der Übergangszeit können außerdem die notwendigen strukturellen Veränderungen in prozessualer und organisatorischer Sicht ab 2027 behutsam vorbereitet werden. Der genaue Zeitplan für die Umsetzung wird noch erarbeitet.

Frage 11: *Wie wird sichergestellt, dass der Betrieb der beiden Gesellschaften in diesem Zeitraum nicht durch den Fusionsprozess mit zahlreichen internen und organisatorischen Themen beeinträchtigt wird?*

Antwort zu Frage 11:

Da die beiden Betriebe SNH und GNH in der Übergangszeit unverändert bestehen bleiben, sind die operativen Prozesse grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Frage 12: *Inwiefern sind für die Fusion Zustimmungen durch die Regulierungsbehörden erforderlich?*

Antwort zu Frage 12:

Die Fusion wird in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgen. Eine Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich.

Frage 13: *Welche Synergien und welche Kosteneinsparungen werden durch die Fusion im Einzelnen ab wann erwartet?*

Antwort zu Frage 13:

Durch die organisatorische Zusammenführung der beiden Betriebe können ab 2027 Synergien realisiert werden. Eine genaue Bewertung der Synergien kann erst nach Festlegung der Zielstruktur erfolgen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 14: *Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Fusion an und wie setzen sich die Kosten im Einzelnen zusammen?*

Antwort zu Frage 14:

Die Fusionskosten liegen voraussichtlich im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Die IT-Kosten sind der größte Kostenblock.

Frage 15: *In welchen Bereichen und für welche Funktionen werden bei der fusionierten Gesellschaft neue Stellen geschaffen?*

Antwort zu Frage 15:

Für die Fusion werden keine neuen Stellen geschaffen.

Frage 16: *Inwiefern ergeben sich durch den gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss einmalige bilanzielle Effekte, wie zum Beispiel die Aufdeckung stiller Reserven?*

Antwort zu Frage 16:

Der Senat sieht gegenwärtig keine wesentlichen bilanziellen Effekte bei der Verschmelzung.

Frage 17: *Welche Zusagen im Einzelnen wurden mit dem sogenannten Comfort Letter gemacht?*

Antwort zu Frage 17:

Der Comfort Letter enthält Zusagen zum Ablauf des Fusionsprozesses, zur Einbindung der Mitbestimmung, zur Einrichtung eines Change-Projektes, zur Entwicklung eines Zukunftsbildes mit entsprechender Organisationsstruktur, zur Beschäftigungssicherung, zum Schlechterstellungsverbot, zur Erhaltung der Standorte und der Ausbildung sowie der betrieblichen Altersvorsorge, zur Ausgestaltung der betrieblichen Mitbestimmung sowie zur Aufnahme von Interessensausgleichsverhandlungen.

Frage 18: *Wird der Comfort Letter im Transparenzportal oder an anderer Stelle veröffentlicht?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 18:

Beim Comfort Letter handelt es sich um einen Brief des Präses der FB und Aufsichtsratsvorsitzenden der HGV und des Präses der BUKEA und Aufsichtsratsvorsitzenden der GNH und SNH an die Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften, welcher offensichtlich nicht unter die Veröffentlichungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes fällt. Eine Veröffentlichung im Transparenzportal ist daher nicht vorgesehen.

Frage 19: *Warum genau werden die Versorgungssicherheit sowie der Um- und Ausbau der Energienetze durch die Fusion besser und effizienter gewährleistet als in der bisherigen Struktur?*

Antwort zu Frage 19:

Siehe Antwort zu 1.